



**MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE**



STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1

Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger

Datum: 25.03.2026 – Zl.: 640-07/2026

Firma

A. Niedermühlbichler Bauges.m.b.H.

An der Sandleiten 5

9871 Seeboden am M. S.

Bescheid

Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt der A. Niedermühlbichler Bauges.m.b.H. auf Grund des Antrages vom 23.03.2026 die straßenpolizeiliche

Bewilligung zur Benützung von Teilen des ÖG Lieseregger Straße (Grundstück 1480/1, KG Seeboden) lt. angefügtem Plan,

**vom 07.04. bis 03.06.2026, tgl. in der Zeit von 7-17 Uhr,
für die Herstellung eines Wasseranschlusses und Neubau Wohnhaus mit Carport**

unter folgenden Auflagen:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS 05.05.44 (Regelplan LO3) mit einer Restfahrbahnbreite von mindestens 3,0 m zu erfolgen.
- Für den Fall, dass die südlich des Arbeitsbereiches gelegene Ausweiche baustellenbedingt nicht für den Gegenverkehr nutzbar ist, hat die Verkehrsregelung im Sinne des § 40 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Posten mit Signalscheiben oder anderen geeigneten Hilfsmittel zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.

- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Die Durchfahrt für die Buslinie 181 (7:13 und 16:27 Uhr an Schultagen) ist jedenfalls zu gewährleisten.
- Als Bauleiter wird Herr Ing. Gerold Brugger, erreichbar unter der Mobilnummer 0664/6266987, namhaft gemacht.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	69,00
Bundesgebühr (Antrag)	€	21,00
Gesamtsumme	€	<u>90,00</u>

Die A. Niedermühlbichler Bauges.m.b.H., hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC **RZKTAT2K479** Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung.
Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 in der geltenden Fassung, TP 9/b

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen werden kann, entfällt eine weitere Begründung gem. § 58 Abs. 2 AVG.

Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 21,00, für die Beilagen von € 6,00 pro Bogen, jedoch höchstens € 36,00 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde Seeboden am M. S.


Thomas Schäufauer
Bürgermeister



Ergeht an:

1) A. Niedermühlbichler Bauges.m.b.H., An der Sandleiten 5, 9871 Seeboden am M. S. – per E-Mail an g.brugger@nmbbau.at und e-rechnung@porr.at

Ergeht nachrichtlich an:

- 2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-Mail
- 3) Freiwillige Feuerwehr Seeboden – per E-Mail
- 4) Gemeindekasse – per E-Mail
- 5) Bauamt – per E-Mail
- 6) Wirtschaftshof/Wasserwerk – per E-Mail
- 7) A.S.A. - FCC-Group – per E-Mail an dispo.seeboden@fcc-group.at
- 8) Peter Seppeler Gesellschaft m.b.H. – per E-Mail an office@seppeler.at
- 9) Rossbacher GmbH – per E-Mail an entsorgung@rossbacher.at
- 10) Postbus AG, per E-Mail an kundenbuero.spittal@postbus.at
- 11) Akt